DE

ANHANG II

„ANHANG II

**ERLÄUTERUNGEN ZU DEN MELDUNGEN ÜBER EIGENMITTEL UND EIGENMITTELANFORDERUNGEN**

**TEIL II: ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN MELDEBÖGEN**

(…)

8. Verlustdeckung bei notleidenden Risikopositionen (NPE LC)

8.1. Allgemeine Bemerkungen

202. Die Angaben, die in den Meldebögen zur Verlustdeckung bei notleidenden Risikopositionen (NPE) zu derartigen Risikopositionen zu liefern sind, dienen der Berechnung der in den Artikeln 47a, 47b und 47c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Anforderungen an die Mindestverlustdeckung für notleidende Risikopositionen.

203. Es handelt sich um einen aus drei Bögen bestehenden Satz von Meldebögen:

1. Berechnung der Abzüge für notleidende Risikopositionen (C 35.01): Dieser Meldebogen gibt einen Überblick über die Höhe der Deckungslücke, die als Differenz zwischen der Summe der Mindestdeckungsanforderungen für NPE und der Summe der bereits gebildeten Rückstellungen oder vorgenommenen Anpassungen berechnet wird. Zu erfassen sind hier sowohl notleidende Risikopositionen, für die keine Stundungsmaßnahme gewährt wurde, als auch gestundete NPE.
2. Mindestdeckungsanforderungen und Risikopositionswerte notleidender Risikopositionen ohne die unter Artikel 47c Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 fallenden gestundeten Risikopositionen (C 35.02): Aus dem Meldebogen ergeben sich die Gesamtmindestdeckungsanforderungen für notleidende Risikopositionen, bei denen es sich nicht um gestundete, unter Artikel 47c Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 fallende Positionen handelt; zu diesem Zweck sind die Faktoren angegeben, die je nachdem, ob es sich um eine besicherte oder unbesicherte Risikoposition handelt und wie viel Zeit seit ihrer Einstufung als notleidend vergangen ist, bei dieser Berechnung auf die Risikopositionswerte anzuwenden sind.
3. Mindestdeckungsanforderungen und Risikopositionswerte gestundeter notleidender Risikopositionen, die unter Artikel 47c Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 fallen (C 35.03): Aus dem Meldebogen ergeben sich die Gesamtmindestdeckungsanforderungen für gestundete notleidende Risikopositionen, die unter Artikel 47c Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 fallen; zu diesem Zweck sind die Faktoren angegeben, die je nachdem, ob es sich um eine besicherte oder unbesicherte Risikoposition handelt und wie viel Zeit seit ihrer Einstufung als notleidend vergangen ist, bei dieser Berechnung auf die Risikopositionswerte anzuwenden sind.

204. Die Mindestdeckungsanforderung für notleidende Risikopositionen gilt i) für Risikopositionen, die am oder nach dem 26. April 2019 begründet wurden und nicht mehr vertragsgemäß bedient werden, und ii) für Risikopositionen, die vor dem 26. April 2019 begründet, dann so verändert wurden, dass sich ihr Risikopositionswert gegenüber dem Schuldner erhöht hat (Artikel 469a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013), und nicht mehr vertragsgemäß bedient werden. Gemäß Artikel 47c Absatz 4a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gilt die Mindestdeckungsanforderung nicht für den Teil der notleidenden Risikopositionen, für den eine Garantie oder Versicherung einer offiziellen Exportversicherungsagentur besteht.

205. Die Berechnung der Abzüge für notleidende Risikopositionen gemäß Artikel 47c Absatz 1 Buchstaben a und b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sowie die Berechnung der Mindestdeckungsanforderungen und der Gesamtrückstellungen und -Anpassungen oder -Abzüge hat auf Risikopositionsebene (‚auf Transaktionsbasis‘) und nicht auf Schuldner- oder Portfolio-Ebene zu erfolgen.

206. Bei der Berechnung der Abzüge für notleidende Risikopositionen müssen die Institute nach Artikel 47c Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zwischen dem unbesicherten und dem besicherten Teil einer NPE unterscheiden. Zu diesem Zweck sind Risikopositionswerte und Mindestdeckungsanforderungen für den unbesicherten und den besicherten Teil notleidender Risikopositionen gesondert anzugeben.

207. Für die Zuweisung der jeweils anzuwendenden Faktoren und die Berechnung der Mindestdeckungsanforderungen müssen die Institute den besicherten Teil notleidender Risikopositionen nach Art der Kreditbesicherung einstufen, wobei nach Artikel 47c Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zwischen folgenden Arten der Besicherung zu unterscheiden ist: i) ‚durch Immobilien besichert oder durch einen anerkennungsfähigen Sicherungsgeber nach Artikel 201 garantierter Kredit für Wohnimmobilien‘, ii) ‚andere Besicherung mit oder Absicherung ohne Sicherheitsleistung‘ oder iii) ‚Garantie oder Rückgarantie eines anerkennungsfähigen Sicherungsgebers‘. Besteht für eine notleidende Risikoposition mehr als eine Art von Kreditbesicherung, so ist deren Risikopositionswert nach der Qualität der Besicherung (mit der qualitativ hochwertigsten Sicherheit beginnend) zuzuweisen.

207a. Gemäß Artikel 36 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 melden spezialisierte Schuldenumstrukturierer alle maßgeblichen Risikopositionen einschließlich notleidender Risikopositionen, die von diesen Instituten erworben wurden, in den Meldebögen C 35.01 bis C 35.03 und setzen den maßgeblichen Betrag der unzureichenden Deckung des erworbenen Teils in Meldebogen C35.01 Zeile 0010 auf null.

8.2. C 35.01 – BERECHNUNG DER ABZÜGE FÜR NOTLEIDENDE RISIKOPOSITIONEN (NPE LC1)

* + 1. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

|  |  |
| --- | --- |
| Spalten | Erläuterungen |
| 0010 – 0100 | **Seit der Einstufung als notleidende Risikoposition vergangene Zeit**  ‚Seit der Einstufung als notleidende Risikoposition vergangene Zeit‘ bezeichnet den Zeitraum in Jahren, der – zum Stichtag – seit der Einstufung der Risikoposition als notleidend vergangen ist. Bei erworbenen notleidenden Risikopositionen muss der Zeitraum in Jahren an dem Tag beginnen, an dem die Risikoposition erstmals als notleidend eingestuft wurde, nicht am Tag des Erwerbs.  Die Institute müssen Daten für die Risikopositionen melden, bei denen der Stichtag in das entsprechende Zeitintervall für den Zeitraum in Jahren nach Einstufung der Risikopositionen als notleidend fällt, und zwar unabhängig von der Anwendung von Stundungsmaßnahmen.  Beim Zeitintervall ‚> X Jahr(e), < = Y Jahr(e)‘ müssen die Institute Daten für die Risikopositionen melden, bei denen der Stichtag dem Zeitraum zwischen dem ersten und dem letzten Tag des Y. Jahres nach Einstufung der Risikopositionen als notleidend entspricht. |
| 0110 | **Gesamt**  Hier müssen die Institute die Summe aller Spalten von 0010 bis 0100 melden. |

|  |  |
| --- | --- |
| Zeilen | Erläuterungen |
| 0010 | **Maßgeblicher Betrag der unzureichenden Deckung**  Artikel 47c Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Zur Berechnung des maßgeblichen Betrags der unzureichenden Deckung müssen die Institute die Summe der Rückstellungen und Anpassungen oder Abzüge (gedeckelt) (Zeile 0080) von der Gesamt-Mindestdeckungsanforderung für notleidende Risikopositionen (Zeile 0020) abziehen.  Der maßgebliche Betrag der unzureichenden Deckung (d. h. Shortfall in der Gesamt-Mindestdeckungsanforderung für notleidende Risikopositionen) muss gleich oder größer null sein. |
| 0020 | **Mindestdeckungsanforderung für notleidende Risikopositionen insgesamt**  Artikel 47c Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Zur Berechnung der Mindestdeckungsanforderung für notleidende Risikopositionen insgesamt müssen die Institute die Mindestdeckungsanforderung für den unbesicherten Teil der notleidenden Risikopositionen (Zeile 0030) und für den besicherten Teil der notleidenden Risikopositionen (Zeile 0040) addieren. |
| 0030 | **Unbesicherter Teil der notleidenden Risikopositionen**  Artikel 47c Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i, Artikel 47c Absatz 2 und Artikel 47c Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Die Institute müssen die Gesamt-Mindestdeckungsanforderung für den unbesicherten Teil der notleidenden Risikopositionen, d. h. die Gesamtsumme der Berechnungen auf Risikopositionsebene, melden.  Der in den einzelnen Spalten ausgewiesene Betrag muss jeweils der Summe der Beträge entsprechen, die in Zeile 0020 des Meldebogens C 35.02 bzw. des Meldebogens C 35.03 (je nach Anwendbarkeit) ausgewiesen sind. |
| 0040 | **Besicherter Teil der notleidenden Risikopositionen**  Artikel 47c Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii sowie Artikel 47c Absätze 3, 4 und 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Die Institute müssen die Gesamt-Mindestdeckungsanforderung für den besicherten Teil der notleidenden Risikopositionen, d. h. die Gesamtsumme der Berechnungen auf Risikopositionsebene, melden.  Der in den einzelnen Spalten ausgewiesene Betrag muss jeweils der Summe der Beträge entsprechen, die in den Zeilen 0030–0045 des Meldebogens C 35.02 bzw. in den Zeilen 0030–0040 des Meldebogens C 35.03 (je nach Anwendbarkeit) ausgewiesen sind. |
| 0050 | **Risikopositionswert**  Artikel 47a Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Die Institute müssen den Gesamtrisikopositionswert der notleidenden Risikopositionen unter Einrechnung sowohl der unbesicherten und als auch der besicherten Risikopositionen melden. Dieser muss der Summe der Zeilen 0060 und 0070 entsprechen. |
| 0060 | **Unbesicherter Teil der notleidenden Risikopositionen**  Artikel 47a Absatz 2 und Artikel 47c Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0070 | **Besicherter Teil der notleidenden Risikopositionen**  Artikel 47a Absatz 2 und Artikel 47c Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0080 | **Rückstellungen und Anpassungen oder Abzüge insgesamt (gedeckelt)**  Die Institute müssen den gedeckelten Betrag der Summe der in den Zeilen 0100–0150 aufgeführten Posten gemäß Artikel 47c Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 melden. Die Obergrenze für gedeckelte Rückstellungen und Anpassungen oder Abzüge ist der Betrag der Mindestdeckungsanforderung auf Risikopositionsebene.  Der gedeckelte Betrag ist für jede Risikoposition einzeln zu berechnen, und zwar als Mindestdeckungsanforderung für die betreffende Risikoposition oder als Summe der Rückstellungen und Anpassungen oder Abzüge für dieselbe Risikoposition, je nachdem, welcher Betrag niedriger ist. |
| 0090 | **Rückstellungen und Anpassungen oder Abzüge insgesamt (nicht gedeckelt)**  Die Institute müssen die Summe des ungedeckelten Betrags der in den Zeilen 0100–0150 aufgeführten Posten gemäß Artikel 47c Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 melden. Die Rückstellungen und Anpassungen oder Abzüge (nicht gedeckelt) dürfen nicht auf den Betrag der Mindestdeckungsanforderung auf Risikopositionsebene begrenzt werden. |
| 0100 | **Spezifische Kreditrisikoanpassungen**  Artikel 47c Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0110 | **Zusätzliche Bewertungsanpassungen**  Artikel 47c Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0120 | **Sonstige Verringerungen der Eigenmittel**  Artikel 47c Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0130 | **IRB-Fehlbetrag (IRB-Shortfall)**  Artikel 47c Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iv der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0140 | **Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem vom Schuldner geschuldeten Betrag**  Artikel 47c Absatz 1 Buchstabe b Ziffer v der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0150 | **Beträge, die von dem Institut seit der Einstufung der Risikoposition als notleidend abgeschrieben wurden**  Artikel 47c Absatz 1 Buchstabe b Ziffer vi der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |

* 1. C 35.02 – MINDESTDECKUNGSANFORDERUNGEN UND RISIKOPOSITIONSWERTE NOTLEIDENDER RISIKOPOSITIONEN, AUSGENOMMEN GESTUNDETE RISIKOPOSITIONEN, DIE UNTER ARTIKEL 47C ABSATZ 6 DER VERORDNUNG (EU) NR. 575/2013 FALLEN (NPE LC2)
     1. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

|  |  |
| --- | --- |
| Spalten | Erläuterungen |
| 0010 – 0100 | **Seit der Einstufung als notleidende Risikoposition vergangene Zeit**  ‚Seit der Einstufung als notleidende Risikoposition vergangene Zeit‘ bezeichnet den Zeitraum in Jahren, der seit der Einstufung der Risikoposition als notleidend vergangen ist. Die Institute müssen Daten für die Risikopositionen melden, bei denen der Stichtag in das entsprechende Zeitintervall für den Zeitraum in Jahren nach Einstufung der Risikopositionen als notleidend fällt, und zwar unabhängig von der Anwendung von Stundungsmaßnahmen.  Beim Zeitintervall ‚> X Jahr(e), < = Y Jahr(e)‘ müssen die Institute Daten für die Risikopositionen melden, bei denen der Stichtag dem Zeitraum zwischen dem ersten und dem letzten Tag des Y. Jahres nach Einstufung der Risikopositionen als notleidend entspricht. |
| 0110 | **Gesamt**  Hier müssen die Institute die Summe aller Spalten von 0010 bis 0100 melden. |

|  |  |
| --- | --- |
| Zeilen | Erläuterungen |
| 0010 | **Mindestdeckungsanforderung insgesamt**  Artikel 47c Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Zur Berechnung der Mindestdeckungsanforderung für notleidende Risikopositionen insgesamt, ausgenommen gestundete Risikopositionen, die unter Artikel 47c Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 fallen, müssen die Institute die Mindestdeckungsanforderung für den unbesicherten Teil der notleidenden Risikopositionen (Zeile 0020) und die Mindestdeckungsanforderung für den besicherten Teil der notleidenden Risikopositionen (Zeilen 0030–0045) addieren. |
| 0020 | **Unbesicherter Teil der notleidenden Risikopositionen**  Artikel 47c Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i und Artikel 47c Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Die Mindestdeckungsanforderung ist zu berechnen, indem die Risikopositionsgesamtwerte in Zeile 0070 je Spalte mit dem entsprechenden Faktor multipliziert werden. |
| 0030 | **Teil der notleidenden Risikopositionen, der durch Immobilien besichert oder ein durch einen anerkennungsfähigen Sicherungsgeber garantierter Kredit für Wohnimmobilien ist**  Artikel 47c Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii und Artikel 47c Absatz 3 Buchstaben a, b, c, d, f, h und i der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Die Mindestdeckungsanforderung ist zu berechnen, indem die Risikopositionsgesamtwerte in Zeile 0080 je Spalte mit dem entsprechenden Faktor multipliziert werden. |
| 0040 | **Teil der notleidenden Risikopositionen, für den eine andere Besicherung mit oder Absicherung ohne Sicherheitsleistung besteht**  Artikel 47c Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii und Artikel 47c Absatz 3 Buchstaben a, b, c, e und g der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Die Mindestdeckungsanforderung ist zu berechnen, indem die Risikopositionsgesamtwerte in Zeile 0090 je Spalte mit dem entsprechenden Faktor multipliziert werden. |
| 0045 | **Teil der notleidenden Risikopositionen, für den eine Garantie oder Rückgarantie eines anerkennungsfähigen Sicherungsgebers besteht**  Artikel 47c Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Die Mindestdeckungsanforderung ist zu berechnen, indem die Risikopositionsgesamtwerte in Zeile 0110 und 0120 je Spalte mit dem entsprechenden Faktor multipliziert werden. |
| 0060 | **Risikopositionswert**  Artikel 47a Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Zur Berechnung von Zeile 0060 müssen die Institute die gemeldeten Risikopositionswerte für den unbesicherten Teil der notleidenden Risikopositionen (Zeile 0070), für den Teil der notleidenden Risikopositionen, der durch Immobilien besichert oder ein durch einen anerkennungsfähigen Sicherungsgeber garantierter Kredit für Wohnimmobilien ist (Zeile 0080), für den Teil der notleidenden Risikopositionen, für den eine andere Besicherung mit oder Absicherung ohne Sicherheitsleistung besteht (Zeile 0090), und für den Teil der notleidenden Risikopositionen, für den eine Garantie oder Rückgarantie eines anerkennungsfähigen Sicherungsgebers besteht (Zeilen 0110 und 0120), addieren. |
| 0070 | **Unbesicherter Teil der notleidenden Risikopositionen**  Artikel 47a Absatz 2, Artikel 47c Absatz 1, Artikel 47c Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Die Institute müssen den Gesamtrisikopositionswert des unbesicherten Teils der notleidenden Risikopositionen, aufgeschlüsselt nach der seit Einstufung als notleidend vergangenen Zeit, melden. |
| 0080 | **Teil der notleidenden Risikopositionen, der durch Immobilien besichert oder ein durch einen anerkennungsfähigen Sicherungsgeber garantierter Kredit für Wohnimmobilien ist**  Artikel 47a Absatz 2, Artikel 47c Absatz 1 und Artikel 47c Absatz 3 Buchstaben a, b, c, d, f, h und i der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Die Institute müssen den Gesamtrisikopositionswert der Teile der notleidenden Risikopositionen melden, die gemäß Teil 3 Titel II der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 durch Immobilien besichert oder ein durch einen anerkennungsfähigen Sicherungsgeber im Sinne von Artikel 201 der genannten Verordnung garantierter Kredit für Wohnimmobilien sind. |
| 0090 | **Teil der notleidenden Risikopositionen, für den eine andere Besicherung mit oder Absicherung ohne Sicherheitsleistung besteht**  Artikel 47a Absatz 2, Artikel 47c Absatz 1 und Artikel 47c Absatz 3 Buchstaben a, b, c, e und g der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Die Institute müssen den Gesamtrisikopositionswert der Teile der notleidenden Risikopositionen melden, für die eine andere Besicherung mit oder Absicherung ohne Sicherheitsleistung gemäß Teil 3 Titel II der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 besteht. |
| 0110 | **Teil der notleidenden Risikopositionen, für den eine Garantie oder Rückgarantie eines anerkennungsfähigen Sicherungsgebers besteht (Faktor 1)**  Artikel 47c Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Faktor 1) |
| 0120 | **Teil der notleidenden Risikopositionen, für den eine Garantie oder Rückgarantie eines anerkennungsfähigen Sicherungsgebers besteht (Faktor 0)**  Artikel 47c Absatz 4 Buchstaben a und b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Faktor 0) Risikopositionen, bei denen sich ein anerkennungsfähiger Sicherungsgeber bereit erklärt hat, alle Zahlungsverpflichtungen des Schuldners gegenüber dem Kreditinstitut in vollem Umfang und gemäß dem ursprünglichen vertraglichen Zahlungsplan zu erfüllen, sind (für alle Zeitbänder) in Zeile 0120 auszuweisen. |

* 1. C 35.03 – MINDESTDECKUNGSANFORDERUNGEN UND RISIKOPOSITIONSWERTE NOTLEIDENDER GESTUNDETER RISIKOPOSITIONEN, DIE UNTER ARTIKEL 47C ABSATZ 6 DER VERORDNUNG (EU) NR. 575/2013 FALLEN (NPE LC3)
     1. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

|  |  |
| --- | --- |
| Spalten | Erläuterungen |
| 0010 – 0100 | **Seit der Einstufung als notleidende Risikoposition vergangene Zeit**  ‚Seit der Einstufung als notleidende Risikoposition vergangene Zeit‘ bezeichnet den Zeitraum in Jahren, der seit der Einstufung der Risikoposition als notleidend vergangen ist. Die Institute müssen Daten für die Risikopositionen melden, bei denen der Stichtag in das entsprechende Zeitintervall für den Zeitraum in Jahren nach Einstufung der Risikopositionen als notleidend fällt, und zwar unabhängig von der Anwendung von Stundungsmaßnahmen.  Beim Zeitintervall ‚> X Jahr(e), < = Y Jahr(e)‘ müssen die Institute Daten für die Risikopositionen melden, bei denen der Stichtag dem Zeitraum zwischen dem ersten und dem letzten Tag des Y. Jahres nach Einstufung der Risikopositionen als notleidend entspricht. |
| 0110 | **Gesamt**  Hier müssen die Institute die Summe aller Spalten von 0010 bis 0100 melden. |

|  |  |
| --- | --- |
| Zeilen | Erläuterungen |
| 0010 | **Mindestdeckungsanforderung insgesamt**  Artikel 47c Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 47c Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Zur Berechnung der Mindestdeckungsanforderung für die unter Artikel 47c Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 fallenden notleidenden gestundeten Risikopositionen insgesamt müssen die Institute die Mindestdeckungsanforderungen für den unbesicherten Teil der gestundeten notleidenden Risikopositionen (Zeile 0020), für den Teil der gestundeten notleidenden Risikopositionen, der durch Immobilien besichert oder ein durch einen anerkennungsfähigen Sicherungsgeber garantierter Kredit für Wohnimmobilien ist (Zeile 0030), und für den Teil der gestundeten notleidenden Risikopositionen, für den eine andere Besicherung mit oder Absicherung ohne Sicherheitsleistung besteht (Zeile 0040), addieren. |

|  |  |
| --- | --- |
| 0020 | **Unbesicherter Teil der notleidenden Risikopositionen**  Artikel 47c Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i, Artikel 47c Absatz 2 und Artikel 47c Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Die Institute müssen die Gesamt-Mindestdeckungsanforderung für den unbesicherten Teil der unter Artikel 47c Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 fallenden notleidenden gestundeten Risikopositionen, d. h. die Gesamtsumme der Berechnungen auf Risikopositionsebene, melden. |
| 0030 | **Teil der notleidenden Risikopositionen, der durch Immobilien besichert oder ein durch einen anerkennungsfähigen Sicherungsgeber garantierter Kredit für Wohnimmobilien ist**  Artikel 47c Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii und Artikel 47c Absatz 3 Buchstaben a, b, c, d, f, h und i, Artikel 47c Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Die Institute müssen die Gesamt-Mindestdeckungsanforderung für die Teile der unter Artikel 47c Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 fallenden notleidenden gestundeten Risikopositionen, die gemäß Teil 3 Titel II der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 durch Immobilien besichert oder ein durch einen anerkennungsfähigen Sicherungsgeber im Sinne von Artikel 201 der genannten Verordnung garantierter Kredit für Wohnimmobilien sind, d. h. die Gesamtsumme der Berechnungen auf Risikopositionsebene, melden. |
| 0040 | **Teil der notleidenden Risikopositionen, für den eine andere Besicherung mit oder Absicherung ohne Sicherheitsleistung besteht**  Artikel 47c Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii, Artikel 47c Absatz 3 Buchstaben a, b, c, e und g und Artikel 47c Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Die Institute müssen die Gesamt-Mindestdeckungsanforderung für die Teile der unter Artikel 47c Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 fallenden notleidenden gestundeten Risikopositionen, für die eine andere Besicherung mit oder Absicherung ohne Sicherheitsleistung besteht, d. h. die Gesamtsumme der Berechnungen auf Risikopositionsebene, melden. |
| 0050 | **Risikopositionswert**  Artikel 47a Absatz 2 und Artikel 47c Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Zur Berechnung des Risikopositionswerts müssen die Institute die Risikopositionswerte für den unbesicherten Teil der notleidenden Risikopositionen (Zeile 0060), für den Teil der notleidenden Risikopositionen, der durch Immobilien besichert oder ein durch einen anerkennungsfähigen Sicherungsgeber garantierter Kredit für Wohnimmobilien ist (Zeile 0070), und für den Teil der notleidenden Risikopositionen, für den eine andere Besicherung mit oder Absicherung ohne Sicherheitsleistung besteht (Zeile 0120), je nach Anwendbarkeit, addieren. |
| 0060 | **Unbesicherter Teil der notleidenden Risikopositionen**  Artikel 47a Absatz 2 sowie Artikel 47c Absätze 1, 2 und 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Die Institute müssen den Gesamtrisikopositionswert des unbesicherten Teils der unter Artikel 47c Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 fallenden gestundeten notleidenden Risikopositionen melden, bei denen die erste Stundungsmaßnahme zwischen dem ersten und dem letzten Tag des zweiten Jahres nach Einstufung der Risikoposition als notleidend gewährt wurde (> 1 Jahr; <= 2 Jahre). |
| 0070 | **Teil der notleidenden Risikopositionen, der durch Immobilien besichert oder ein durch einen anerkennungsfähigen Sicherungsgeber garantierter Kredit für Wohnimmobilien ist**  Artikel 47a Absatz 2, Artikel 47c Absatz 1, Artikel 47c Absatz 3 Buchstaben a, b, c, d, f, h und i sowie Artikel 47c Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Die Institute müssen den Gesamtrisikopositionswert der Teile der unter Artikel 47c Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 fallenden gestundeten notleidenden Risikopositionen melden, die gemäß Teil 3 Titel II der genannten Verordnung durch Immobilien besichert oder ein durch einen anerkennungsfähigen Sicherungsgeber im Sinne von Artikel 201 der genannten Verordnung garantierter Kredit für Wohnimmobilien sind. |
| 0080 | **> 2 und <= 3 Jahre nach Einstufung als NPE**  Die Institute müssen den Risikopositionswert der unter Artikel 47c Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 fallenden gestundeten notleidenden Risikopositionen melden, die durch Immobilien besichert oder ein durch einen anerkennungsfähigen Sicherungsgeber garantierter Kredit für Wohnimmobilien sind und bei denen die erste Stundungsmaßnahme zwischen dem ersten und dem letzten Tag des dritten Jahres nach Einstufung der Risikoposition als notleidend gewährt wurde. |
| 0090 | **> 3 und <= 4 Jahre nach Einstufung als NPE**  Die Institute müssen den Risikopositionswert der unter Artikel 47c Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 fallenden gestundeten notleidenden Risikopositionen melden, die durch Immobilien besichert oder ein durch einen anerkennungsfähigen Sicherungsgeber garantierter Kredit für Wohnimmobilien sind und bei denen die erste Stundungsmaßnahme zwischen dem ersten und dem letzten Tag des vierten Jahres nach Einstufung der Risikoposition als notleidend gewährt wurde. |
| 0100 | **> 4 und <= 5 Jahre nach Einstufung als NPE**  Die Institute müssen den Risikopositionswert der unter Artikel 47c Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 fallenden gestundeten notleidenden Risikopositionen melden, die durch Immobilien besichert oder ein durch einen anerkennungsfähigen Sicherungsgeber garantierter Kredit für Wohnimmobilien sind und bei denen die erste Stundungsmaßnahme zwischen dem ersten und dem letzten Tag des fünften Jahres nach Einstufung der Risikoposition als notleidend gewährt wurde. |
| 0110 | **> 5 und <= 6 Jahre nach Einstufung als NPE**  Die Institute müssen den Risikopositionswert der unter Artikel 47c Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 fallenden gestundeten notleidenden Risikopositionen melden, die durch Immobilien besichert oder ein durch einen anerkennungsfähigen Sicherungsgeber garantierter Kredit für Wohnimmobilien sind und bei denen die erste Stundungsmaßnahme zwischen dem ersten und dem letzten Tag des sechsten Jahres nach Einstufung der Risikoposition als notleidend gewährt wurde. |
| 0120 | **Teil der notleidenden Risikopositionen, für den eine andere Besicherung mit oder Absicherung ohne Sicherheitsleistung besteht**  Artikel 47c Absatz 1, Artikel 47c Absatz 3 Buchstaben a, b, c, e und g und Artikel 47c Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Die Institute müssen den Gesamtrisikopositionswert der Teile der unter Artikel 47c Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 fallenden gestundeten notleidenden Risikopositionen melden, für die eine andere Besicherung mit oder Absicherung ohne Sicherheitsleistung gemäß Teil 3 Titel II der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 besteht. |
| 0130 | **> 2 und <= 3 Jahre nach Einstufung als NPE**  Die Institute müssen den Risikopositionswert der unter Artikel 47c Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 fallenden gestundeten notleidenden Risikopositionen melden, für die eine andere Besicherung mit oder Absicherung ohne Sicherheitsleistung besteht und bei denen die erste Stundungsmaßnahme zwischen dem ersten und dem letzten Tag des dritten Jahres nach Einstufung der Risikoposition als notleidend gewährt wurde. |
| 0140 | **> 3 und <= 4 Jahre nach Einstufung als NPE**  Die Institute müssen den Risikopositionswert der unter Artikel 47c Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 fallenden gestundeten notleidenden Risikopositionen melden, für die eine andere Besicherung mit oder Absicherung ohne Sicherheitsleistung besteht und bei denen die erste Stundungsmaßnahme zwischen dem ersten und dem letzten Tag des vierten Jahres nach Einstufung der Risikoposition als notleidend gewährt wurde. |
| 0150 | **> 4 und <= 5 Jahre nach Einstufung als NPE**  Die Institute müssen den Risikopositionswert der unter Artikel 47c Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 fallenden gestundeten notleidenden Risikopositionen melden, für die eine andere Besicherung mit oder Absicherung ohne Sicherheitsleistung besteht und bei denen die erste Stundungsmaßnahme zwischen dem ersten und dem letzten Tag des fünften Jahres nach Einstufung der Risikoposition als notleidend gewährt wurde. |
| 0160 | **> 5 und <= 6 Jahre nach Einstufung als NPE**  Die Institute müssen den Risikopositionswert der unter Artikel 47c Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 fallenden gestundeten notleidenden Risikopositionen melden, für die eine andere Besicherung mit oder Absicherung ohne Sicherheitsleistung besteht und bei denen die erste Stundungsmaßnahme zwischen dem ersten und dem letzten Tag des sechsten Jahres nach Einstufung der Risikoposition als notleidend gewährt wurde. |

“